

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1906

91 (1.7.1906)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

==== Herausgegeben vom badischen Amts-Revidenten-Verein. ====

Nr. 91.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3,60 Mk.
pro Jahr.

Juli 1906.

Anzeigen kosten die zweispaltige
Zeitspalt oder deren Raum 24 Pf.
Drucklegung beginnt jeweils am
10. jeden Monats.

8. Jahrg.

Inhalt: 1. Wie wird sich unsere Grundbucheinrichtung in der Folge gestalten? (Schluß.) — 2. Mandatarbeiten der Gemeindebeamten. — 3. Ein wichtiger Fall für die Sparkassen. Eigentümerhypothek. Höchstbetragshypothek. — 4. Wichtig bei Einquartierungen. — 5. Darf eine von mehreren Gemeinden garantierte Sparkasse sich die Bezeichnung „Bezirksparkasse“ beilegen? — 6. Briefkasten. — 7. Anzeigen.

Wie wird sich unsere Grundbucheinrichtung in der Folge gestalten?

(Fortsetzung von Seite 175.)

Dr. Freiherr von Stotzingen: Ich habe heute morgen das Wort erbeten, anlässlich der Bemerkungen des Herrn Berichterstatters über die Grundbuchfrage. Schon in der Kommission habe ich eine von der des Herrn Berichterstatters abweichende Ansicht geäußert und ich glaube dieselbe in diesem hohen Hause vertreten zu sollen. Nachdem das aber heute morgen in erschöpfender Weise geschehen ist, kann ich mich kurz fassen. Die Erklärung des Herrn Staatsministers, daß in absehbarer Zeit an eine prinzipielle Aenderung in der Organisation des Grundbuchwesens nicht gedacht wird, ist wohl allenthalben im ganzen badischen Lande sehr begrüßt worden. Insbesondere bei uns im Oberlande, wo wir die Nachteile und Unbequemlichkeiten des gegenwärtigen, in Hohenzollern bestehenden Systems im täglichen Verkehr stets erfahren. Ich kann deshalb nur hoffen, daß nicht nur in absehbarer Zeit nicht an eine Aenderung gedacht wird, sondern daß die bestehende Ordnung dauernd beibehalten wird. Es ist heute morgen anlässlich dieser Diskussion sehr viel die Rede gewesen von den Interessen der Ratsschreiber und der Notare. Ich erkenne durchaus an, welche Verdienste gerade diese beiden Beamtenstände um unser Grundbuchwesen haben, aber wie mir scheint, sind doch die Interessen dieser beiden Stände in dieser Frage nicht ausschlaggebend, das Ausschlaggebende ist das Interesse der Bevölkerung, für welche das Grundbuch da ist. Es liegt keine Veranlassung vor, daß von der bestehenden Einrichtung, welche den Wünschen der Bevölkerung entspricht, abgegangen wird.

Freiherr von Göler: Kaleidoskopartig wechseln die Bilder, die hier vorüberziehen. Schwurgerichte, Grundbücher, Duell, Automobils und bissige Haustiere sehen wir an unseren Augen vorbeiziehen.

Ich möchte nun zurückkommen auf einige Worte, die heute vormittag gefallen sind: es erfolgte ein Angriff auf die Budgetkommission, als ob sie in etwa leichtfertiger Weise und ohne sorgfältige Vorprüfung unseren Berichterstatter erücht habe, den Satz über das Grundbuchwesen aufzunehmen.

In dem Kommissionsbericht findet man eine Stelle, die lautet: Die Budgetkommission ist der Ansicht, daß man eine prinzipielle Umgestaltung unseres Grundbuchwesens dahingehend, daß die Führung der Grundbücher den Amtsgerichten übertragen werde, doch nicht werden ungehen können. Zur Aufnahme dieses Satzes ist unser Herr Berichterstatter auf Grund von sehr eingehenden Erwägungen und Diskussionen ermächtigt worden. Ich kann konstatieren, daß wir gründlich beraten haben, daß diese Frage häufig überlegt worden ist und daß kein einziger Gedanke dabei war, der nicht in unserer Budgetkommission eingehend erwogen worden ist. Der Standpunkt, den wir zu der Grundbuchorganisation eingenommen haben, ermangelt durchaus nicht in dem Maße der Fälligkeit mit unserem Volk und Volksleben, wie es dargestellt worden ist. Ich muß für unsere Budgetkommission doch das Recht wahren, eine Ansicht zu äußern, wenn diese im allgemeinen auch nicht überall Anklang finden wird. Wir haben deshalb unseren Berichterstatter gebeten, diesen Satz aufzunehmen, womit durchaus nicht gesagt ist, daß sofort diese Aenderung vorgenommen werden soll. Die nächsten Aenderungswünsche sind weniger im Interesse der Notare, als unserer Bevölkerung vorgetragen worden. Jetzt ist es ja recht schön, wenn die jungen Herren Notare einen halben Tag auf dem Rade sich Bewegung machen, daß sie aber dabei viel Zeit verlieren, das liegt auf der Hand. Es wurde mir von zwei Notaren gesagt, daß sie ungefähr die Hälfte der Zeit, ihrer eigentlichen Dienstzeit, unterwegs zubringen; das ist doch etwas viel. Nun sind diese Herren aber jung, die können sich schon die Bewegung machen; wenn aber auch ältere Herren im Amte bleiben, dann ist es für diese eine bedenkliche Sache, bei jedem Wetter, unter allen Umständen immer diese Fahrten auf's Land und zurück vorzunehmen. Aber auch für das Publikum, das einen Notar beansprucht, ist die jetzige Organisation oft mit Unannehmlichkeiten verknüpft. Man weiß nie, wo man den Notar zu finden hat. Wenn z. B. in meiner Heimat bekannt ist, daß in einigen Tagen der Notar kommt, auf 2 oder 2½ Stunden, so kann mir diese Aussicht wenig nützen, wenn ich ihn sofort zu einer Unterschriftsbeglaubigung

gung benötige. Dann fahre ich zu ihm in das Amtsdämchen, ich erfahre, daß er nicht zu Hause ist; ich erfahre dann, er ist an dem oder jenem Orte, dort erfahre ich, daß er vor einer halben Stunde wieder fortgefahren ist. Das gehört jetzt auch zu den Annehmlichkeiten! Wir haben die Frage aufgeworfen, ob nicht eine partielle Aenderung zu erzielen ist, und wir gelangten zu der Ansicht, daß die Arbeit geteilt werden soll, und es erscheint besonders zweckmäßig und angängig, daß im Orte selbst der Grundbuchhilfsbeamte, der Ratschreiber, ermächtigt würde, die mehr vorbereitenden Arbeiten zum Vertragsabschluß usw. zu übernehmen, daß aber zum Hauptabschluß der Gang eines Kontrahenten zum Amtsgericht nötig wäre. Diese Befugnis könnte recht wohl eingeräumt werden.

Geheimrat Lewald: Ich habe das Wort erbeten, um Ihre Aufmerksamkeit nur ganz kurze Zeit noch einmal zurückzulenken auf die Frage der Grundbuchorganisation. Der Herr Berichterstatter hat in seinem einseitigen Vortrag darauf hingewiesen, daß ich auf früheren Landtagen für die Ansicht eingetreten bin, welche er in seinem Berichte und auch heute in seinem mündlichen Vortrag zum Ausdruck gebracht hat. Das ist richtig, und ich halte auch jetzt noch an dieser Ansicht fest und halte mich verpflichtet, das auch auszusprechen, weil der Herr Berichterstatter nach dem Gang der Debatte von heute morgen etwas ins Gedränge geraten ist. Denn die Szenerie hat sich im Hohen Hause gänzlich verändert in dieser Frage. Während früher die Auffassung, welche der Herr Berichterstatter vertritt, in der Grundbuchfrage, widerspruchlos in diesem Hohen Hause Geltung und Anerkennung gefunden hat, ist das jetzt anders geworden: fast sämtliche Redner, die zur Frage gesprochen haben, haben sich als mehr oder weniger entschiedene Freunde der bestehenden Organisation erklärt, und es hat es auch mein verehrter Herr Kollege Dörner getan. Es ist gar nicht in Abrede zu stellen, daß den Ausführungen eines so hervorragenden Sachkenners großes Gewicht beizulegen ist. Er war ja bei der Durchführung dieser Organisation selbst beteiligt, und die Beaufsichtigung der Grundbuchführung in den Landgerichten gehört zu seiner Berufsaufgabe, während ich meinerseits mit dem Grundbuchwesen beruflich gar nicht befaßt bin und ihm mehr wie ein Laie einem Fachmann gegenüberstehe. Trotzdem muß ich an meiner Ansicht festhalten, an der Ansicht, die darin gipfelt: die Einrichtung, wie wir sie jetzt haben, hat nur transitorischen Charakter, ist auf die Dauer nicht haltbar und wird einer mehr dem Reichsrecht entsprechenden Organisation Platz machen müssen.

So viel ist ja gewiß zuzugeben, daß unter dem Zwange der Verhältnisse eine andere Organisation, als wir sie jetzt haben, nicht wohl geschaffen werden kann. Die Bevölkerung verlangt mit aller Entschiedenheit, daß das Grundbuch der Gemeinde erhalten bleibt. Die in dem anderen Hohen Hause ausschlaggebenden Parteien haben sich diesen Wunsch angeeignet, und parallel mit diesem Wunsche ging ja die Rücksicht auf den so wichtigen Ratschreiberstand, eine Rücksicht, welche sich ja namentlich die innere Verwaltung angelegen sein ließ. Also, daß es so kam, das ist durchaus begreiflich, und es soll auch rückhaltlos anerkannt werden, daß alle beteiligten Faktoren vom Justizministerium bis zum Ratschreiber mit großer Umsicht und Hingebung auf das Bestmögliche bemüht gewesen sind, die Einrichtung erträglich und ersprießlich zu machen. Wenn dem auch so ist, daß aber der jetzige Zustand ein guter und ersprießlicher und befriedigender sei, das können Sie mir nicht einreden.

Es ist in dem Berichte bemerkt, daß die Kosten der Grundbuchorganisation erschreckliche Ziffern aufweisen, und der Herr Staatsminister hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß diese Ausgaben sehr erhebliche Einnahmen gegenüberstehen. Ja, mit Recht, glaube ich, hat einer der Herren Vorredner darauf geantwortet, daß der Vorwurf der übermäßigen Kosten dadurch, nicht beseitigt wird, denn schließlich ist es eben unser Volk, welches in dieser oder jener Form die Kosten dieser nach meiner Ueberzeugung unwirtschaftlichen Einrichtung bezahlt. Herr Dekonomierat Frank hat den Nachweis vermehrt, daß Klagen über die Einrichtung bestehen. Ich kann nur sagen: ich meine es ist notorisch — das hat auch Herr Geheimrat Honell erwähnt — daß dieses Kompromißgebilde niemand befriedigt, und daß dem so ist, ja das ist bei der letzten Justizdebatte im anderen Hohen Hause ebenfalls ersichtlich geworden. Einigenmaßen erstaunt war ich, daß mein verehrter Freund Winterer sogar der früheren alten badischen Grundbucheinrichtung ein Lob spendet hat. Ich meine, das frühere badische Grundbuch war die denkbar zweckwidrigste, schlechteste Einrichtung, und was das Versahren bei den Pfand- und Gewährgerichten betrifft, so hat es — ich sage da nicht zu viel — die partie konteuse unseres ganzen Rechtslebens gebildet. Indessen, es ist durchaus nicht meine Meinung, daß dies nun ein Grund wäre, die Großherzogliche Regierung zu drängen, eine Aenderung alsbald in Angriff zu nehmen. Es ist ja bekannt, das andere Hohen Haus hält zur Zeit noch an seinem Standpunkt entschieden fest. Ja, nach dem, was wir heute gehört haben, ist es ja sehr fraglich, ob auch in diesem Hohen Hause eine Mehrheit für eine Aenderung zu gewinnen wäre. Solange dem so ist, kann selbstverständlich nicht erwartet werden, daß die Großherzogliche Regierung eine Aenderung in der Einrichtung in Angriff nehme; aber gleichwohl halte ich die Umgestaltung der Organisation für eine Notwendigkeit. Ich halte es doch für nützlich immer wieder und wieder es auszusprechen; die Ueberführung, die Ueberleitung der Grundbücher an die Amtsgerichte ist das Ziel, das wir unverrückbar im Auge behalten müssen. Es ist das auch kein Einbruch in die Selbstverwaltung der Gemeinden. „Selbstverwaltung“ ist ja ein äußerst vielseitiges Wort. Ich sage, das ist kein Einbruch in die Selbstverwaltung der Gemeinden. Die Grundbuchführung ist ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit, und es werden historische Rechte unserer Gemeinden nicht verletzt, wenn die Ueberleitung an die Amtsgerichte vollzogen wird. Denn die von mir charakterisierte frühere badische Grundbuchführung hat mit dem reichsrechtlichen Grundbuchwesen, welches einen dinglichen Rechtszustand für jedes einzelne Grundstück darstellt, gar nichts gemein.

Ich vertraue darauf: mit der Zeit und mit den weiteren Erfahrungen wird sich eben die Erkenntnis in weiteren Kreisen Bahn brechen, daß man mit der Verfolgung des angedeuteten Zieles auf dem rechten Wege ist. Und wenn die Zeiten erfüllt sind, daß man zur Durchführung der Operation schreiten kann, dann, glaube ich, werden auch unüberwindliche Schwierigkeiten nicht im Wege stehen. Man wird eben dann in jedes Budget die nötigen Mittel aufnehmen, um die nötigen Räume bei den Amtsgerichten zu beschaffen, und in 20 bis 25 Jahren ist die ganze Aktion durchgeführt. Ja, nach Umständen, wenn die Sache beschleunigt werden soll, kann man auch die Räume mieten, ja sogar, man kann die Mittel für die Bauten im Weg der Anleihe beschaffen: ich glaube sogar, das wäre ein Fall, wo sogar nach der puritanischen Lehre des Herrn Finanzministers die An-

leitpolitik gerechtfertigt wäre. Denn wenn dann der Herr Finanzminister richtig kalkuliert, und vergleicht die Kosten, die aus der Grundbuchführung sich ergeben, von einst und jetzt, so glaube ich, wird er finden, daß er ein ganz gutes Geschäft gemacht hat. Um die Archive, zu deren Herstellung jetzt die Gemeinden angehalten werden, ist es nicht schade. Die Gemeinden haben sehr wertvolles sonstiges Material in Menge, für deren gute Verwahrung feuerichere Räume nötig sind.

Ich muß schließlich noch eines betonen; ich glaube, das wird sehr häufig übersehen: es sollen ja die Gemeindebehörden bei dieser Umgestaltung durchaus nicht ganz ausgeschaltet werden. Es werden die Gemeindegerichte als unterste Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen, und es können die Beurkundungsbefugnisse, welche jetzt den Ratschreibern als Hilfsbeamten eingeräumt sind, sehr wohl diesem Gemeindegericht auch fernerhin belassen werden. Dann wäre ja auch der Bequemlichkeit des Publikums, der Bevölkerung Rechnung getragen. Uebrigens hat Herr Oekonomierat Frank gesagt, daß die Leute bei uns sehr gerne jeden Anlaß wahrnehmen, sich in die Amtsstadt zu begeben. Ich sage, diesem Streben der Bevölkerung wäre Rechnung getragen, wie auch den Interessen der Rechtspflege. Eine solche Umgestaltung, die Einführung einer solchen Grundbuchverfassung würde zwar gewiß nicht einen Zustand allseitiger Befriedigung herbeiführen; aber nach meiner Ueberzeugung einen Zustand, welcher den Anforderungen des Reichsrechts und den Bedürfnissen des Grundstückverkehrs und des Realkredits und damit dem Wohle unseres Landes und Volkes besser entsprechen würde, als der heutige, und in der Richtung auf dieses Ziel, glaube ich, wird die Entwicklung vor sich gehen müssen.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Heute morgen, als ich einige Worte der Unterstützung für die Anträge der Herren ländlichen Vertreter hier aussprach, habe ich keinen Antrag gestellt, den früheren Zustand wieder zurückzuführen und das alte badische Grundbuchrecht wieder einzuführen. Ich habe aber mich veranlaßt gesehen, in dem Moment, wo man unseren Gemeindeverwaltungen ein wichtiges Recht zu erhalten wünscht und versucht, ihnen ein gutes Zeugnis mit auf den Weg zu geben, und ich habe daran erinnert, daß diese Gemeindeverwaltungen in schwierigen Zeiten in hundert Jahren ausgezeichnete Dienste geleistet haben. Nun ist es natürlich im höchsten Grade überraschend, in den Worten meines verehrten Freundes Lewald einen Vorwurf zu finden und eine Bemerkung, die ich unmöglich unbeantwortet lassen kann. Er hat dieses von mir gelobte alte badische System das schlechteste aller Systeme genannt. Ich habe mir nicht alles aufgeschrieben, was er in seinen wenigen Worten an Vernichtung geleistet hat; aber er hat gesagt, das sei die partie honteuse der ganzen Staatsverwaltung gewesen, über die man am besten mit Schweigen wegehe. Nun, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, was bedeutet dieser Tadel gegenüber einer Tätigkeit, einer hundertjährigen Tätigkeit von 1600 Gemeinderäten, die unter den schwierigsten Verhältnissen ein recht schwieriges Amt auf Grund von einem schlechten, aus früheren Kriegsjahren zerstörten Lagerbuchsystem versehen und sich alle Mühe gegeben haben, den Interessen ihrer Zeit zu entsprechen! Nun, und ich glaube, sie haben auch ihre Aufgaben erfüllt, dem ausflühenden Realkreditwesen haben sie entsprochen, und es bleibt dabei, daß in den 100 Jahren bei dem Riesenumfah, dem sie gefolgt sind, fast nichts vorgekommen ist! Ich habe vermist — man kann scharfe

Urteile fällen —, daß irgend ein Beweis für diese sehr scharfen Bemerkungen beigebracht wurde. Es sind doch während dieser Zeit bei Ausführung der altbadischen gemeinderätlichen Grundbuchführung auch Gesetze vorhanden gewesen, es sind Vollzugsverordnungen ergangen, es waren Aufsichtsbehörden da und es sind Visitationen vorgenommen worden, und ich erinnere mich lebhaft, daß bei diesen Visitationen, wie es heute noch der Fall ist, manche sehr schmeichelhafte Anerkennung, mancher Lobspruch gefällt wurde für die Gemeinderäte und Ratschreiber, e tutti quanti, wie sie alle geheißten haben. Und wenn einmal ein Fehler gemacht wurde, — nun, bei welcher Behörde kommen denn Fehler nicht vor?, allenthalben. Es gibt da auch manches, was man nicht gerade in der Öffentlichkeit besprochen haben wollte. Es wird manches zu tadeln geben; und wenn eine etwa gedachte neue Verwaltung dieses Amtes durch die Juristen so lange gedauert hat, wie früher durch die Gemeinderäte und Ratschreiber, so können wir im großen ganzen zufrieden sein. Die Hauptsache ist: die wichtigste Kontrolle, die Kontrolle der Öffentlichkeit haben sie bestanden, und da muß ich wiederholen, was ich heute morgen schon gesagt habe: in hundert Jahren ist so viel wie nichts vorgekommen, und die Materie ist schließlich so schwer gewesen, wie heute auch. Die Lagerbücher, die Streitfragen nach dem französischen Rechte zwischen eingetragenen Rechten und nicht eingetragenen Rechten, zwischen Vorzugsrechten und Unterpfandsrechten, haben auch früher existiert, und deshalb sage ich: diese schwer angegriffenen Gemeinderäte haben ihre Sache gut gemacht und solange hiergegen kein Gegenbeweis erbracht wird, muß ich das vernichtende Urteil als durchaus unberechtigt zurückweisen.

Gheimrat Lewald: Ich habe gesagt, das frühere badische Grundbuch war die denkbar zweckwidrigste und schlechteste Einrichtung, und ich muß das in diesem Umfang durchaus aufrecht erhalten. Der Zweck, der wirkliche Zweck des Grundbuchs wird klar und vollständig erreicht durch das reichsgefehlliche Grundbuch. Dieser Zweck besteht nämlich darin, wie ich bereits gesagt, dingliche Rechtszustände an Grundstücken evident zu machen. In welcher Weise hat das badische Grundbuch diesem Zweck genügt? Das badische Grundbuch bestand in einer chronologischen Reihenfolge der obligatorischen Verträge. Also es fehlte absolut an der Möglichkeit, sich über den Rechtszustand des einzelnen Grundstücks zu orientieren. Ich sage: die Einrichtung war durchaus fehlerhaft, und ich glaube, es wird mir von Sachkundigen kaum widersprochen werden.

Was meine Bemerkung über das Verfahren der Pfand- und Gewährgerichte betrifft, so brauche ich kaum zu versichern, daß ich gegen die ehrenwerten Männer, die die Geschäfte dieser Pfand- und Gewährgerichte besorgt haben, irgend einen Vorwurf nicht habe erheben wollen; aber es ist doch notorisch, daß das Verfahren dieser Pfand- und Gewährgerichte eigentlich konstant im Konflikt mit dem Strafgesetze gestanden ist. Es ist eine fortgesetzte Reihe falscher öffentlicher Beurkundungen. Das ist ganz notorisch. Es wurde beurkundet: vor versammeltem Gemeinderat erscheint der und der und schließt folgenden Vertrag ab. Es ist aber niemals einer von den ehrenwerten Männern da gewesen außer dem Ratschreiber. Der Ratschreiber hat das beurkundet, und nachher hat es zirkuliert.

Das sind unter Juristen bekannte Dinge, und darauf hat sich meine Bemerkung bezogen.

Freiherr v. Pa Roche: Nach dem Gange der Verhandlungen glaube ich, auf ein allgemeines Schluß-

wort verzichten zu sollen, zumal, da die Zeit schon sehr vorgeschritten ist. Nur ein Wort möchte ich mir noch erlauben. Herr Oekonomierat Frank hat den Vorwurf erhoben, daß ich meinen Standpunkt in der Grundbuchsache nicht genügend geklärt habe. Ich war der Ansicht, daß das, was ich vorgetragen habe, genügt hätte, um sich eine Ansicht bilden zu können. Ich setze voraus, daß die anderen Herren von mir nicht wünschen, daß ich jetzt noch einmal diesen Standpunkt hier begründe. Ich erkläre mich aber Herrn Oekonomierat Frank gegenüber bereit, in einer stillen Abendstunde ein Privatissimum darüber zu erteilen.

Manöverarbeiten der Gemeindebeamten.

Schon wieder hat die Sonne ihren höchsten Stand erreicht. Die Tage nehmen ab, die Saat naht der Reife und nur zu bald nach dem verregneten Frühling wird der Wind wieder über die Stoppeln wehen. Viel von den Söhnen des Vaterlandes, welche beim Herre dienen, warten mit Sehnsucht auf diese Zeit, welche uns nur zu nahe erscheint. Bevor unsere Soldaten zur Reserve entlassen werden können, müssen sie zur Garnison hinaus, auf nicht ganz bekanntes Gelände, am im größeren Verbande vor den Augen ihrer Vorgesetzten ihre Kriegstüchtigkeit zu beweisen. Trohen Mutes und unter klingendem Spiele ziehen sie in den fremden Orten ein und manch' Mädchenherz mag dabei höher schlagen. Ist jene Unruhe vielleicht mit freudigen Erwartungen verknüpft, so entsteht auf einer anderen Seite eine rege Geschäftigkeit, welche mit vieler Mühe, Sorge u. häufigem Undank belohnt wird. Es ist das die Tätigkeit der Gemeindebeamten zur Unterbringung der Truppen, der Beschaffung von

Jourage und Vorspann, der Abrechnung mit den Truppenkassen, der Auszahlung der Quartier- und Verpflegungs-Bergütungen an die Quartierträger und die Feststellung der Flurschäden. Die nachfolgende Betrachtung soll, ohne auf die Gesetzesstellen näher einzugehen, die oben bezeichneten Amtspflichten der Gemeindebeamten beleuchten und praktische Ratschläge zu glatter Abwicklung der Geschäftslast geben.

I. Unterbringung der Truppen.

Angemessene Zeit vor Ankunft der Truppen erhalten die Gemeinden durch die Bezirksämter die Nachweisung über die ihnen zugeordneten Truppenteile, die Zahl der Offiziere, Mannschaften und Pferde und die Dauer der Orts-Unterkunft. Der Gemeindebeamte, dem die Fürsorge für die Unterkunft obliegt bzw. die Einquartierungskommission greift nun zu dem Einquartierungskataster, das schon im Januar aufgelegt hat und vermerkt die durch Zu- und Wegzug der Bewohner oder durch Bauten, Abbruch und Feuererbrünste notwendig gewordenen Änderungen. Dann wird die einfache, die mittlere und die höchste Belegungsfähigkeit für jedes Quartier festgestellt und ermesselt, wo Offiziere und wo nur Mannschaften untergebracht werden können. Mit den Offizieren müssen die Burken untergebracht werden.

Dann fertigt man eine nach der Hausnummer geordnete Abschrift des Katasters auf weißes liniertes Kanzleipapier und gibt am äußersten linken Rande nur die Namen an. Den weiteren Platz nach rechts aber teilt man in einzelne Felder — für jede Einquartierung ein Feld — und setzt in diese Felder die jeder Haushaltung zugeordneten Zahlen. Schema:

Haus Nr.	Name des Quartierträgers	6. Bad. Inf.-Regiment Nr. 114 1. Bataillon vom 28. August bis 5. September = 8 Tage			Dragoner-Regiment Nr. 21 2. Eskadron vom 1. 5. Sept. = 4 Tage			Feld-Art.-Regiment Nr. 30 2. u. 3. Batterie vom 5.—6. Sept. = 1 Tag			Pionier-Batt. Nr. 14 1/2 1. Komp. vom 5.—8. Sept. = 3 Tage			Not-Quartier für 9. Sept.		
		Off.	Mann	Pferde	Off.	Mann	Pferde	Off.	Mann	Pferde	Off.	Mann	Pferde	Off.	M.	Pfd.
1	A. Meier	1	2	1	1	1	2	1	1	1	—	—	—	2	4	2
2	Diethelm	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—
3	Gustlein	2	3	2	1	1	3	1	1	1	1	1	1	4	7	3

Auf der rechten Seite hält man einige Felder offen für den Fall, daß kleinere Abtheilung unvorhergesehen untergebracht werden müssen. Sind zahlreiche Truppenteile oder die gleichen Truppenteile zu wechselnden Zeiten mehrmals zur Unterkunft bestimmt, empfiehlt es sich für jeden Truppenteil und für jede Unterkunft ein neues Feld in der Liste vorzusehen. Nötigenfalls sind Einlagebogen zu fertigen.

Bei der Verteilung in der Liste ist darauf zu halten, daß die Einheiten, wie Kompagnie, Eskadron oder Batterie eines und desselben Truppenteils räumlich möglichst nahe bei einander untergebracht werden, wenn verschiedene Waffengattungen im Orte sind.

Ist die Verteilung gemacht und beraten, erfolgt die Ausfertigung der Quartierzettel. Dann wird festgestellt, für wie viele Köpfe sie ausgestellt sind. Ein paar Zettel sollten über den Bedarf vorhanden sein, für den Fall, daß am Tage des Einrückens der Truppen Quartiere aus irgend welchem Grunde nicht belegt werden können (ausbrechende Krankheit oder Todesfall in einer Familie).

Vor der Ankunft der Truppen erscheint der Fourieroffizier mit seinen Quartiermachern. Diese geben die genaue Zahl der unterzubringenden Soldaten und Pferde an. Verlangen sie zu viel, dann werden sie auf den Inhalt der Marschrouten aufmerk-

sam gemacht und um genaue Angaben ersucht. Es empfiehlt sich, dabei darauf aufmerksam zu machen, daß eine willkürliche Aenderung der Quartierzettel nicht stattfinden darf, weil alle Quartiere genau verteilt sind, und daß Zahlung für alle auf den Quartierzetteln verzeichneten Kopfsahlen verlangt werde. Ferner sind die Fouriere darauf aufmerksam zu machen, daß auf den Quartierzetteln auch die Namen der Quartiernehmer (Soldaten) und die Abgänge wegen Krankheit, Urlaub, Arrest, Kommando etc. durch die Korporalschaftsführer vermerkt werden mögen.

Leute sind leichter unterzubringen als Pferde. Bei ersteren kann man befehlen, da und da kommen so und so viel Mann hinein, dann müssen sich diese vertragen; anders ist das bei den Pferden. Wenn sich diese nicht vertragen, ist es leicht möglich, daß sie sich gegenseitig die Knochen beschädigen oder beißen und das sehen die Truppen gar nicht gern; deshalb sind sie bei Auswahl der Ställe sehr sorgfältig und wählerisch. Als praktisch hat es sich bewährt, den Truppen Verzeichnisse in Doppelschrift der ihnen zugewiesenen Ställe (mit Hausnummer, Namen des Besitzers und Belegungsfähigkeit) zu übergeben und ihnen die Zuteilung zu überlassen. Das zweite Exemplar des Verzeichnisses ist nach erfolgter Zuteilung entsprechend ausgefüllt vom Quartiermacher zurückzugeben, wo-

rauf man die Quartierliste berichtet, ihm die Quartierzettel aushändigt.

Für die von den Truppen mitgeführten Pferde ist für die Marsch- und Ruhetage auch Fournage zu liefern. Die Menge ist vor der Ankunft der Truppen zu berechnen. Gewöhnlich sind Landwirte oder Lieferanten in der Gemeinde, welche das Erfordernis zu den von den Bezirksämtern allmonatlich bekannt zu gebenden Preisen gerne liefern. Ist die Fournage überhaupt nicht oder nicht in guter Qualität in der Gemeinde erhältlich, so ist rechtzeitig Anzeige an das Bezirksamt zu machen und gewöhnlich hat dann die Gemeinde das Futter gegen Ersatz der Fuhrkosten nur beizuführen.

Auch Vorspann wird von den Truppen gebraucht. Alljährlich versucht die Intendantur den Vorspann unter den Bundesratsrägen zu vermieten. Die Anregung geht durch die Bezirksämter. Kann der Vorspann nicht vermietet werden, so wird er requiriert. Die Bürgermeisterämter haben deshalb Verzeichnisse aller zur Vorspannstellung verpflichteten Pferdebesitzer aufzustellen (Merzte, Posthalter und Beamte mit Dienstfuhrwerken sind nicht aufzunehmen). Beim Abschluß von Verträgen bezeichnet die Intendantur möglichst genau die Pflichten der Fuhrgehilfen. Den Gemeinden dürfte die Aufnahme nachstehender Vertragsbedingung zu empfehlen sein: „Die Vorspannvergütung ist von der Militärverwaltung längstens bis Ablauf von vier Wochen nach Vorlage der Vorspann-Bescheinigung durch das Bezirksamt zu bezahlen. Durch Reklamation der Intendantur gegenüber den Truppenkommandeuren zc. darf die Zahlung der Guthaben nicht verzögert werden.“ Hierdurch können die Bürgermeister von vielen Belästigungen und Verdrießlichkeiten geschützt werden.

Für den Transport von Lagerbedürfnissen können auch Rindviehgepanne verwendet werden.

II. Abrechnung mit den Truppenkassen.

Eine weitere Frage, welche den Gemeindebehörden von den Quartierträgern nahe gelegt wird, ist jene nach der Höhe der Vergütung. Seither betrug die Vergütung für die Verpflegung 80 Pfg. im Tag für Unteroffiziere und Soldaten nebst dem Servis. Sehr viele Gemeinden haben in jüngster Zeit die Verpflegungs-Vergütungen auf 1 Ml. bis 1.20 Ml. oder gar 1.50 Ml. aus Gemeindemitteln erhöht und den Servis behalten oder auch bezahlt. Durch Reichs-Gesetz vom 17. Mai 1906 ist der Servis für alle Orte, welche nicht zur 1. Ortsklasse gehören auf die Höhe dieser Klasse erhöht worden. Der Servis beträgt vom 1. April bis 1. Oktober im Tag für:

Generale 2.25 Ml., Stabsoffiziere 1.62 Ml., übrige Offiziere 1.04 Ml., Feldwebel 61 Pfg., Portepcefähriche 37 Pfg., Unteroffiziere 25 Pfg., Gemeine 14 Pfg., 1. Offizierspferde 24 Pfg., sonstige Pferde 9 Pfg., Geschäftszimmer 58 Pfg. und Wachtstuben 15 Pfennig.

Bei diesem Satze ist für Pferde auch das Streutroh zu stellen.

Im Reichstag hat die Regierung die Erhöhung des Quartierverpflegungsgeldes auf 1 Ml. für den Tag vorgeschlagen und der Reichstag hat den Satz auf 1.20 Ml. erhöht. Dieser Beschluß ist jetzt Gesetz geworden.

Der badische Landtag will unseres Wissens auch auf eine angemessene Erhöhung der Verpflegungssätze aus Landes- oder Kreismitteln hinwirken.

Die Frage, steht offen, ob angesichts dieser Erhöhungen der Verpflegungssätze noch Zuschüsse aus Umlagemitteln gewährt werden dürfen.

Die Truppenkassen (Zahlmeister oder wenn keine Truppenkassen einquartiert sind, die Feldwebel, Wachtmeister) zahlen vor dem Abmarsche die Vergütungen für Quartierverpflegung, Fournage, Vorspann und den Servis an die Gemeindefassen und stellen Gegenschaine (Einnahmestempel) aus. Im Interesse der Abrechnung empfiehlt es sich, die Truppen um eine Abschrift der Servisberechnung zu ersuchen. Die Gemeinde kann ruhig 20 Pfg. Schreibgebühr für die Seite bezahlen und der Truppenteil wird es keinem Hilfschreiber verwehren, diese kleine Einnahme zu verdienen. Die Gemeinde kann aber nur an Hand der Servisberechnung prüfen ob die Verpflegungsgelder richtig bezahlt sind. Da der Burschen-Servis im Offiziersservis mit enthalten ist, gewinnt man die Zahl der überhaupt einquartierten Mannschaften, wenn man die Zahl der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften addiert. Damit kann man auch prüfen, ob wie oben unter I erwähnt, nicht zu viel Quartierzettel verlangt worden sind und etwaige Anstände sofort erledigen, auch die Namen der während der Ortsunterkunft erkrankten, abkommandierten zc. Mannschaften gleich feststellen. Mit diesen Unterlagen kann ein in Rechnungssachen gewandter Arbeiter die Zahlungsliste — wozu bei Spachholz und Ehrath in Bomdorf praktisch verwendbare Impressionen zu haben sind — genau aufstellen.

III. Auszahlung der Vergütungen an die Quartierträger.

Die Gemeindebehörde wird dafür Sorge tragen, daß die Zahlungslisten alsbald nach dem Abzug der Truppen aufgestellt wird und die Quartierträger in den Besitz ihres Guthabens gelangen, denn es sind arme Leute, Tagelöhner, Handwerker und kleine Beamte darunter, welche die Nahrungsmittel selbst kaufen mußten und vielleicht noch schulden. Die Gemeindefasse ist nur Zahlungsvermittlerin und hat kein Recht, Guthaben der Gemeindefasse auf die Guthaben der Quartierträger aufzurechnen. Immerhin kann's der Gemeindefasse versuchen und wenn der Quartierträger damit zufrieden ist, wird's der ganzen Welt recht sein.

Es ist also bei Zeiten dafür Sorge zu tragen, daß ein geschäftsgewandter Mann mit Aufstellung der Zahlungsliste betraut wird. Dazu sind auch die Quartierzettel einzuziehen. Manche Bezirksämter lassen sich die Zahlungslisten nebst Belegen zur Vorprüfung vorlegen. Das kann nur im Interesse der Gemeinde gelegen sein.

Die Zahlungen der Truppenkassen sind in der Rechnung unter § 12 in Einnahme und § 40 in das Soll der Ausgabe zu stellen. Die Zahlungen an die Quartierträger aber sind, so weit sie durch die Einnahme § 12 gedeckt sind, § 40 in Ausgabe zu stellen. Der Mehrbetrag (Gemeindezuschuß) und etwaige Nebenkosten für Schreibgebühren, Geschäftsfertigung und dergl. gehören nach § 35 c.

Der Servis für enges Quartier und die Vergütungen für Lager (Büwaks) Vorspann werden nicht sofort bezahlt, sondern die Truppen stellen entsprechende Bescheinigung aus. Die Gemeindebehörden haben deshalb die Quartierbescheinigungen und die Vorspannliquidationen (diese in doppelter Fertigung) nebst Belegen dem Bezirksamt vorzulegen. Je rascher das geht, desto baldier kommen die Leistungspflichtigen in den Besitz der Vergütungen.

Wenn berittene Truppen in's Quartier kommen, haben sie ein Recht zu Benutzung der Schmieden und ihre Einrichtungen für Zwecke des Hufbeschlags. Die Entschädigungen an die Schmiedebesitzer werden von den

Truppen im direkten Benehmen bezahlt. Etwaige Reklamationen der Schmiedebesitzer wären dem Bezirksamte vorzulegen.

IV. Feststellung der Flurschäden.

Sind die Ortsgemeinungen für Truppenübungen in Aussicht genommen, so sorgt der Bürgermeister für Kenntlichmachung aller Gruben, Brüche und Abgründe und fordert die Besitzer besonders wertvoller Kulturen auf, solche durch Strohwische zu bezeichnen. Die Bürgermeister haben darauf zu dringen, daß die Besitzer der durch die Truppenübungen beschädigten Grundstücke und die Feldhüter alsbald die Schäden in der auf Reichs-Ges.-Bl. 1898 S. 934 bezeichneten Weise anmelden. Auf Grund der Anmeldungen werden die Nachweise aufgestellt. Wenn die Kulturen nicht ohne Schaden bis zum Eintreffen der Abschätzungs-Kommission auf dem Felde belassen werden können, hat der Bürgermeister mit den beiden Sachverständigen die Vorabschätzung vorzunehmen und die Aberntung anzuordnen. Die hierfür entstehenden Gebühren zahlt die Militärverwaltung. Gelingt es dem Bürgermeister die Beschädigten zu genauer Angabe des Schadensumfanges und zu angemessenen in vernünftigen Rahmen gehaltenen Entschädigungsforderungen zu bewegen, dann wird sich das Abschätzungs-geschäft glatt abwickeln und die Geschädigten können bald in den Besitz ihres Guthabens gelangen. Erfahrungsgemäß werden zertretene Kartoffeln und zerknüllter Hafer besser bezahlt, als die eingeheimten Früchte dieser Art.

Ein wichtiger Fall für die Sparkassen. Eigentümerhypothek. Höchstbetragshypothek.

Frage.

Kaufmann K. hatte im Jahre 1904 zu Gunsten der Sparkasse für ein Darlehen von 12000 M. eine Sicherungshypothek eintragen lassen. Er zahlte im Jahre 1905 an dieser Schuld 8000 M. ab, ohne daß hierüber eine Eintragung im Grundbuch erfolgt wäre, so daß also nach wie vor die Sicherungshypothek auf 12000 M. zu Gunsten der Sparkasse lautete. Im Jahre 1906 richtete er sodann an die Sparkasse das Gesuch, ihm auf die immer noch für 12000 M. eingetragene Hypothek wiederum 6000 M. zu geben.

Die Sparkasse möchte nun wissen, ob die fragliche Hypothek ihr auch für diese 6000 M. Sicherung gewähre.

Antwort.

Die Frage wird zu verneinen sein.

1) Durch die Heimzahlung von 8000 M. ist die ursprüngliche Forderung bis auf den Restbetrag von 4000 M. erloschen. Erlischt aber die Forderung, so erwirbt nach § 1163 B.-G.-B. der Eigentümer die Hypothek; es entsteht eine **Eigentümerhypothek**. Erlischt nur ein Teil der Forderung, so erwirbt der Eigentümer für den erloschenen Forderungsbetrag eine Eigentümerhypothek. Der Resthypothek des Gläubigers kommt jedoch der Vorrang vor der Eigentümerhypothek zu. § 1176 B.-G.-B., § 472 Abs. 3 Grundbuchdienstweisung. (B.-G.-B.). Mit der Zahlung der 8000 M. stand also die Hypothek nur noch zu 4000 M. der Sparkasse zu, dagegen in Höhe von 8000 M. dem Eigentümer als Eigentümerhypothek (oder richtiger nach § 1177 B.-G.-B. als Eigentümergrundschuld).

Die Eigentümerhypothek entsteht kraft Gesetzes, d. h. ohne weiteres mit dem Erlöschen der Forderung bzw. eines Teiles derselben; sie entsteht also von selbst, ohne daß sie ins Grundbuch eingetragen werden müßte. Nach der Heimzahlung der 8000 M. erwirbt demnach der Eigentümer die Eigentümerhypo-

thek für 8000 M., obgleich noch die Sparkasse für 12000 M. als Gläubigerin eingetragen ist. Das Grundbuch ist daher unrichtig geworden, weil der Inhalt desselben in Ansehung der Hypothek mit der wirklichen Rechtslage nicht mehr in Einklang steht. § 894 B.-G.-B., § 472 Abs. 4 B.-G.-B.

2) Nimmt der Eigentümer wiederum 6000 M. bei der Sparkasse auf, so liegt unzweifelhaft ein neues Darlehen vor. Für dieses neue Darlehen kann nur dann eine hypothekarische Sicherheit entstehen, wenn eine solche im Grundbuch eingetragen wird. Die hypothekarische Sicherheit kann in der Weise gegeben werden, daß der Eigentümer der Sparkasse seine Eigentümerhypothek zur Sicherung des Darlehens von 6000 M. überträgt, daß er also seine Eigentümerhypothek mit der Forderung der Sparkasse in Höhe von 6000 M. verbindet. §§ 1180, 1198 B.-G.-B., § 472 Ziffer 2b, 468 Abs. 3 B.-G.-B. Hierzu ist aber die Eintragung in das Grundbuch unerlässlich. Denn § 1180 B.-G.-B. besagt: „An die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden. Zu der Aenderung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.“ Siehe ferner §§ 1192, 1198 B.-G.-B.

Die bloße Einigung zwischen dem Eigentümer und der Sparkasse, daß die immer noch für 12000 M. auf den Namen der Sparkasse eingetragene Hypothek nunmehr auch für das spätere Darlehen von 6000 M. haften soll, hat also nicht die geringste dingliche Wirkung.

Der Eigentümer hat dem Grundbuchamt eine Quittung der Sparkasse über die bezahlten 8000 M. vorzulegen. (Wegen der Form siehe § 25 Abs. 3 des bad. Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1902). Durch diese Quittung weiß er die Unrichtigkeit des Grundbuchs und die Entstehung einer Eigentümerhypothek nach § 472 Abs. 4 B.-G.-B. Sodann bewilligt und beantragt er die Umwandlung der kraft Gesetzes entstandenen Eigentümerhypothek in eine Sicherungshypothek zu Gunsten der Sparkasse für das neue Darlehen von 6000 M. (und zwar mit Rang von der noch verbleibenden Eigentümerhypothek von 2000 M.). Die Eintragung dieser Sicherungshypothek erfolgt hierauf in Abteilung III Spalte 7-9. (Nebenbei sei hier noch hingewiesen auf die Entscheidung des Reichsgerichts Band 61 S. 374 ff, woselbst auf S. 379 gesagt ist: „Nach Abs. 1 des § 40 B.-G.-B. soll ein Eintrag im Grundbuche nur erfolgen, wenn derjenige, dessen Recht dadurch betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist. Man braucht diese Vorschrift nicht streng wörtlich und formalistisch dahin zu verstehen, daß in jedem Falle und auch dann der Vorberechtigte zuerst eingeschrieben werden muß, wenn von dem tatsächlich jetzt Berechtigten freiwillig oder von seinem Vollstreckungsgläubiger nach § 14 B.-G.-B. die Urkunden, aus denen unzweifelhaft der Rechtsübergang erhellt, beigebracht sind.“)

3) Würde die Sparkasse das neue Darlehen von 6000 M. geben in dem Glauben, sie sei durch den ursprünglichen Eintrag auch für die 6000 M. hypothekarisch gesichert, so könnte sie bei dem Konkurs des Schuldners eine unangenehme Enttäuschung erfahren. Denn der Konkursverwalter würde alsdann die durch die Zahlung der 8000 M. entstandene Eigentümerhypothek für die Konkursmasse geltend machen und demgemäß den auf die Eigentümerhypothek fallenden Teil des Versteigerungserlöses für die Konkursmasse einziehen.

Ferner könnte auch ein Gläubiger des Eigentümers dessen Eigentümerhypothek auf Grund eines vollstreckbaren Titels pfänden lassen.

4) Anders verhält es sich bei einer **Höchstbetragshypothek** nach § 1190 B.-G.-B. Ueber die Höchstbetragshypothek führt das Reichsgericht in Band 51 auf Seite 117, 118 aus, „daß die Höchstbetragshypothek nicht, wie nach § 1163 Abs. 2 im Regelfall die Briefhypothek zunächst Eigentümerhypothek ist, sondern dies nur werden kann, und zwar erst dann, wenn es sich nach Maßgabe des ihr zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts entschieden hat, daß und in welchem Betrage die Forderungen, zu deren Sicherung sie eingetragen ist, unter dem eingetragenen Höchstbetrage bleiben. Erst dann hat sich herausgestellt, daß die Forderungen, für welche sie bestellt ist, insoweit nicht zur Entstehung gelangt sind (§ 1163 Abs. 1 Satz 1 B.-G.-B.). Bis dahin bleibt die Hypothek das, als was sie im Grundbuche eingetragen ist: eine zu einem Höchstbetrage eingetragene Sicherungshypothek für einen bestimmten Gläubiger, bei der die Feststellung der Forderung, für die sie haftet, vorbehalten bleibt (§ 1190 Abs. 1). Der Vorbehalt dieser Feststellung gehört also zum gesetzlichen Begriff der sog. Höchstbetragshypothek, und daraus folgt, daß der eingetragene Gläubiger ein Recht darauf hat, daß diese Feststellung nach Maßgabe des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts erfolge und nicht im Widerspruch mit diesem, sei es durch den Eigentümer, sei es durch dritte, verhindert oder unterbrochen werde. So lange und soweit diese Feststellung noch aussteht, liegt die Voraussetzung einer Eigentümerhypothek: Nicht entstehen einer zu sichernden Forderung nicht vor.“

Und in Band 56 S. 323, 325 sagt das Reichsgericht: „Das Wesen der Höchstbetragshypothek bringt es mit sich, daß sie so lange zur Verfügung des Gläubigers bleibt, bis das Rechtsverhältnis, zu dessen Sicherung sie bestimmt ist, seinen endgültigen Abschluß gefunden hat, so daß weitere Forderungen aus demselben nicht mehr entstehen können. Daraus folgt, daß Zahlungen, die dem Gläubiger während des Weiterbestehens des Rechtsverhältnisses gemacht werden, nicht schon an sich den Fortbestand der Hypothek berühren, weil das Grundstück, — wenn auch nur bis zu dem eingetragenen Höchstbetrage, so doch — für alle Forderungen aus dem bezüglichen Rechtsverhältnisse haftet.“ Bei der Höchstbetragshypothek können Zahlungen während des Fortbestehens des durch die Hypothek zu sichernden Rechtsverhältnisses nicht ohne Weiteres einen Uebergang der Hypothek zu dem gezahlten Betrage auf den Eigentümer zur Folge haben. Solange noch neue Ansprüche aus dem Rechtsverhältnisse entstehen können, haben Zwischenzahlungen nicht die Wirkung, daß die der Hypothek zugrunde liegende Forderung im Sinne des § 1163 Abs. 1 Satz 2 B.-G.-B. zum Erlöschen gebracht würde.“

Zur Erläuterung dieser Sätze des Reichsgerichts sei noch in Kürze hingewiesen auf § 1163 Absatz 1 B.-G.-B. Danach kann die Eigentümerhypothek in 2 Fällen entstehen.

a) Nach Absatz 1 Satz 1 des § 1163 steht die Hypothek insoweit dem Eigentümer zu, als die Forderung überhaupt nicht zur Entstehung gelangt ist. Wenn also die Hypothek im Grundbuche für ein Darlehen eingetragen ist, das Darlehen aber noch nicht hingegeben ist, so ist die Hypothek bis zur Hingabe des Darlehens Eigentümerhypothek.

b) Nach Abs. 1 Satz 2 des § 1163 erwirbt der Eigentümer die Hypothek, wenn die Forderung später

wieder erlöscht. Es ist dies der unter Ziffer 1 oben behandelte Fall.

Dieser Absatz 1 des § 1163 findet nun nach den eben erwähnten Erläuterungen des Reichsgerichts nicht ohne weiteres auf die Höchstbetragshypothek Anwendung.

Gesetzt den Fall, eine Kasse gewährt einen Kredit in laufender Rechnung bis zum Höchstbetrage von 12000 M., sie läßt dafür eine Höchstbetragshypothek eintragen und es wird zunächst nur ein Teilbetrag von 2000 M. ausbezahlt, so darf nicht etwa angenommen werden, daß dem Eigentümer, weil die Forderung in Höhe von 10000 M. noch nicht entstanden ist, in dieser Höhe eine Eigentümerhypothek zustehe.

Oder wenn der Kredit bis zu 12000 M. in Anspruch genommen wird, dann wieder eine Abzahlung von 8000 M. vom Schuldner geleistet wird, so ist nicht etwa für diese 8000 M. eine Eigentümerhypothek entstanden.

Eine Eigentümerhypothek entsteht vielmehr bei der Höchstbetragshypothek insoweit nicht, als das Kreditverhältnis fortdauert; Rückzahlungen sind also hier insofern einflußlos. Erst dann kann von einem Entstehen der Eigentümerhypothek bei der Höchstbetragshypothek die Rede sein, wenn das Kreditverhältnis sein Ende erreicht hat z. B. durch Kündigung, wenn also feststeht, daß der Kredit weiter nicht mehr in Anspruch genommen werden wird.

Landgerichtsrat Böhrer.

Wichtig bei Einquartierungen

Ist das vom „Reichsanzeiger“ veröffentlichte neue Gesetz über die „Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.“ Danach werden die bisher gezahlten Sätze für die Verpflegung zeitgemäß erhöht. Es beträgt nunmehr der Verpflegungssatz für Mann und Tag: a) bei voller Tageskost 1.20 M. mit Brot, 1.05 M. ohne Brot, b) für die Mittagsspeise 0.60 M. mit Brot, 0.55 M. ohne Brot, c) für die Abendkost 0.50 und 0.45 M., d) für die Morgenkost 0.25 und 0.20 M.

Darf eine von mehreren Gemeinden garantierte Sparkasse sich die Bezeichnung „Bezirkssparkasse“ beilegen?

Die städtische Sparkasse T. wurde in eine Bezirkssparkasse umgewandelt. Seitens der Sparkasse F. wurde gegen die Bezeichnung „Bezirkssparkasse“ Einsprache erhoben, da das Ansehen der sonstigen Sparkassen im Amtsbezirk hierdurch beeinträchtigt würde. Das Ministerium des Innern hat daraufhin entschieden, daß gegen die nunmehrige Bezeichnung der Sparkasse T. als Bezirkssparkasse keine Bedenken bestehen, da durch diese Bezeichnung nur der Gegensatz zu einer durch eine einzelne Gemeinde verbürgten Sparkasse ausgedrückt werden soll, nicht aber auch, daß die Kasse die Gemeinden eines ganzen Amtsbezirks umfaßt.

Briefkästen.

Hr. F. G. in Sch. Der Zeitpunkt zur Ausgabe von Stadtschuldverschreibungen ist kein günstiger. Mehrere größere Städte haben bereits in den lauren Apfel heißen und 4-prozentige Anleihen aufnehmen müssen. Der Uebernahmefuß schwankte zwischen 100,60 und 101,30. Angebote auf 3 1/2-prozentige Anleihen gingen auf verschiedene Ausschreiben hin überhaupt nicht ein. Als übernehmende Banken kamen bei diesen 4-prozentigen Anleihen inbetracht die Darmstädter Bank, die Bankfirma Delbrück Leo u. Co., sowie ein unter Führung der Bayr. Hypothek- und Wechselbank stehen-

